

23. Bekanntmachung über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen (§ 17)

¹Die Bekanntmachung sollte insbesondere auch im Einwohnermeldeamt angeschlagen werden. ²Sie ist spätestens am 24. Tag vor dem Wahltag zu erlassen.